

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2014

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 73 A, 6. Änderung (VEP Nr. 13) für den Bereich Mühlenstraße/Hochdahler Straße/ Mittelstraße
2. Jahresabschlusses 2012 der Stadt Hilden sowie Entlastung des Bürgermeisters
3. Bekanntmachung über die Wahl des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin der Stadt Hilden am 25.05.2014
4. Bekanntmachung über die Gemeinderatswahl der Stadt Hilden am 25.05.2014
5. Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Hilden am 25. Mai 2014
6. Wahlbekanntmachung

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

7. Aufgebote
8. Kraftloserklärungen

Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

9. 1. Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Hilden

10. Metallbau und Verglasungsarbeiten – Grundschule Elbsee
11. Sanierung von Holzbrücken 2014
12. Essenslieferung für Schulen und Kindergärten
13. Unterhalts-, Grund- und Glasreinigung

Jahrgang 21

Nr. 12

Datum 02.06.2014

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden –Haupt- und Personalamt,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2014

| | Jan. | Febr. | März | April | Mai | Juni | Juli | Aug. | Sept. | Okt. | Nov. | Dez. |
|--|------|-------|------|-------|-----|------|------|------|-------|------|------|------|
| Rat | 29. | | 26. | | 14. | 25. | 01. | | | 01. | | 17. |
| Haupt- und Finanzausschuss | | | 05. | 30. | | | | | 17. | | | 03. |
| Ausschuss für Kultur und Heimatpflege | | 19. | | | | | | | 18. | | | 05. |
| Ausschuss für Schule und Sport | | 05. | | | | | | | 24. | | | 10. |
| Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz | | 06. | | | | | | 28. | | | 27. | |
| Jugendhilfeausschuss | | 13. | | | | | | | 25. | | | 11. |
| Paten- und Partnerschaftsausschuss | | 10. | | | | | | | | | | |
| Personalausschuss | | 10. | | | | | | | | | | |
| Rechnungsprüfungsausschuss | | | | 02. | | | | | | | 05. | |
| Sozialausschuss | | 05. | | | | | | | 15. | | | 01. |
| Stadtentwicklungsausschuss | 22. | 12. | | 09. | 07. | | | | 10. | 22. | 26. | |
| Wahlausschuss | | | | 10. | 28. | 17. | | | | | | |
| Wahlprüfungsausschuss | | | | | | | | | 03. | | | |
| Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsaussch. | | 13. | | | | | | 27. | | | 19. | |
| Integrationsrat | 23. | | | | | | | | | | | |

Bei Interesse an den Tagesordnungen, können diese beim Bürgermeisterbüro unter ☎ 0 21 03 / 72-106 oder mailto:buergermeisterbuero@hilden.de angefordert werden.

Die Tagesordnungen werden dann - entweder einmalig oder aber auch auf Wunsch regelmäßig - kostenlos zugesandt.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 73 A, 6. Änderung (VEP Nr. 13) für den Bereich Mühlenstraße/Hochdahler Straße/ Mittelstraße

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 14.05.2014 nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 73 A, 6. Änderung, welcher zugleich auch Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 13 ist, gem. der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S.666) in der z.Zt. gültigen Fassung sowie §10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt geändert wurde durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), als Satzung beschlossen.

Dem Satzungsbeschluss liegt die Begründung vom 11.04.2014 zugrunde.

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 73 A, 6.Änderung, welcher zugleich auch Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 13 ist, befindet sich in zentraler Lage am Ostrand der Hildener Innenstadt, etwa 500m vom Alten Markt entfernt am Anfang der Fußgängerzone „Mittelstraße“. Es umfasst die Flächen der St. Jacobus-Kirche und des zugehörigen Pfarrhauses sowie den „alten Reichshof“. Das Plangebiet entspricht damit bis auf das Grundstück Mühlenstraße 21 und 23 den Flächen, die im Rahmen des Wettbewerbs zur Umstrukturierung des Reichshofs-Areals im Jahr 2012 untersucht wurden.

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 73 A, 6.Änderung (VEP Nr. 13) wird im Norden begrenzt durch die Mühlenstraße, im Südwesten durch die Bebauung zwischen Mittelstraße und Mühlenstraße, im Süden durch die Mittelstraße und im Osten durch die Hochdahler Straße. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Hilden, Flur 49, die Flurstücke 10, 401, 403, 642, 764, 1079 und 1080 sowie Teile der Flurstücke 824 und 1209 und in Flur 59 Teile des Flurstückes 1101.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 11.950 m². Die Fläche des Vorhaben- und Erschließungsplanes, der nicht den gesamten Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst, beträgt rd. 7.100m².

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes ist beabsichtigt, das Ergebnis des 2012 durchgeführten Investorenwettbewerbes planungsrechtlich zu ermöglichen. Neben einer besseren Organisation der Nutzungen der Kirchengemeinde (Pfarrhaus, Gemeindezentrum) wird der Bereich an der Mittelstraße neu gestaltet. Die heute städtebaulich unbefriedigende Situation des Stadteingangs an der Mühlenstraße/ Hochdahler Straße wird aufgewertet. Die Realisierung eines urbanen Wohnquartieres in direkter Innenstadtlage ist geplant. Die vorgesehene Wohnnutzung knüpft unmittelbar an die vorhandene Wohnnutzung nördlich der Mühlenstraße an und ergänzt diese längs der Hochdahler Straße.

Der Bebauungsplan Nr. 73 A, 6. Änderung (VEP Nr. 13) wird mit Begründung und Zusammenfassender Erklärung im Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Plans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

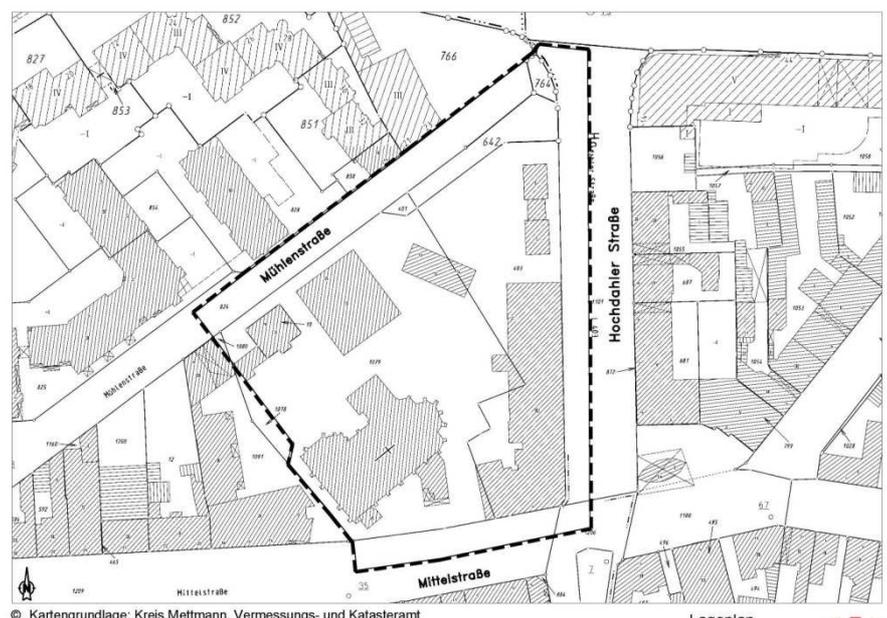
1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 73 A, 6. Änderung (VEP Nr. 13) und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans gemäß § 214 Abs. 2 BauGB sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 73 A, 6. Änderung (VEP Nr. 13) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hilden – Planungs- und Vermessungsamt – unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW beim Zustandekommen des Bebauungsplans Nr. 73 A, 6. Änderung (VEP Nr. 13) kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan Nr. 73 A, 6. Änderung (VEP Nr. 13) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden – Planungs- und Vermessungsamt – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
4. Die Vorschriften des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB bleiben unberührt.

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 73 A, 6. Änderung (VEP Nr. 13) als Satzung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 73 A, 6. Änderung (VEP Nr. 13) gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 15.05.2014
Horst Thiele
Bürgermeister



© Kartgrundlage: Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt

Lageplan



Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 15.05.2014
 Horst Thiele
 Bürgermeister

2. Jahresabschluss 2012 der Stadt Hilden sowie der Entlastung Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 14.05.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

I.1. Der gemäß § 95 Abs. 3 GO NRW vom Kämmerer auf- und vom Bürgermeister dem Rat zur Feststellung zugeleitete Jahresabschluss nebst Lage- und Rechenschaftsbericht vom 11.10.2013 ist vom Rechnungsprüfungsausschuss nach § 101 GO NRW geprüft worden. Das Prüfungsergebnis ist im Prüfungsbericht vom 02.04.2014 und im uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom gleichen Tage (siehe oben) festgehalten worden.

Der Jahresabschluss 2012 vom 11. Oktober 2013 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt.

2. Nach der Prüfung und Feststellung des vorgelegten Jahresabschlusses durch den Rat der Stadt Hilden wird der Jahresüberschuss in Höhe von 6.802.154,54 Euro der Ausgleichsrücklage in der Gesamtposition des Eigenkapitals zugeführt.

II.1. Der Bürgermeister wird nach § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2012 entlastet.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Schreiben vom 22.05.2014 von dem gem. § 96 Abs. 2 GO NRW angezeigten Jahresabschluss 2012 der Stadt Hilden sowie der Entlastung des Bürgermeisters Kenntnis genommen.

Bilanz

| AKTIVA in Mio. Euro | 01.01.12 | 31.12.12 | PASSIVA in Mio. Euro | 01.01.12 | 31.12.12 |
|---|-----------------|-----------------|---|-----------------|-----------------|
| 1. Anlagevermögen | 473,6 | 474,8 | 1. Eigenkapital | 286,0 | 293,1 |
| 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände | 0,6 | 0,5 | 1.1 Allgemeine Rücklage | 264,5 | 251,1 |
| 1.2 Sachanlagen | 427,0 | 426,3 | 1.2 Zusätzliche zweckgebundene Deckungsrücklage | 1,5 | 0,0 |
| 1.3 Finanzanlagen/Beteiligungen | 46,0 | 48,0 | 1.3 Sonderrücklagen | 1,6 | 1,5 |
| | | | 1.4 Ausgleichsrücklage | 20,0 | 33,7 |
| 2. Umlaufvermögen | 20,1 | 32,0 | 1.5 Jahresüberschuss/-fehlbetrag | -1,6 | 6,8 |
| 2.1 Vorräte | 0,2 | 0,2 | | | |
| 2.2 Forderungen u. sonst. Verm.gegenst. | 13,1 | 20,4 | 2. Sonderposten | 92,7 | 103,4 |
| 2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens | 0,0 | 0,0 | | | |
| 2.4 Liquide Mittel | 6,8 | 11,4 | 3. Rückstellungen | 69,1 | 78,0 |
| | | | | | |
| 3. Aktive Rechnungsabgrenzung | 2,0 | 2,7 | 4. Verbindlichkeiten | 39,3 | 25,5 |
| | | | 4.2 Verbindl. aus Krediten f. Invest. | 19,7 | 18,3 |
| | | | 4.4 Verbindl. Leibrenten | 0,5 | 0,5 |
| | | | 4.5 Verbindl. Lieferungen&Leistungen | 2,4 | 3,2 |
| | | | 4.6 Verbindl. Transferleistungen | 3,1 | 3,0 |
| | | | 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten | 13,6 | 0,5 |
| | | | | | |
| | | | 5. Passive Rechnungsabgrenzung | 8,6 | 9,5 |
| | | | | | |
| Summe Aktiva | 495,7 | 509,5 | Summe Passiva | 495,7 | 509,5 |

"Bestätigungsvermerk der Rechnungsprüfung:

Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang sowie den Lagebericht - der Stadt für das Haushaltsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. In die Prüfung wurden die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezo-

gen. Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt. Die Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Lagebericht abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 101 Abs. 1 GO NRW und in Anlehnung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung der Rechnungsprüfung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Hilden, den 07. März 2014

Rechnungsprüfung

gez.
Michael Witek
Leiter des Rechnungsprüfungsamtes
der Stadt Hilden

gez.
Torsten Schlüter
Rechnungsprüfer
der Stadt Hilden“

Der vorstehende Prüfungsbericht wird in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (vgl. IDW PS 450) erstattet.

Hilden, den 02. April 2014

Rechnungsprüfungsausschuss
Hartmut Toska
Vorsitzender

Der Jahresabschluss und das Bilanztestat für das Jahr 2012 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Entsprechend § 96 Abs. 2 GO NRW werden der Jahresabschluss und das Prüfungstestat im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Amt für Finanzservice, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten und im Internet auf der Seite der Stadt Hilden (www.hilden.de) veröffentlicht.

Zugleich besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Bericht über die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes, die zur Erteilung des uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes vom 02.04.2014 geführt hat.

Hilden, 28.05.2014
In Vertretung
Norbert Danscheidt
1.Beigeordneter

3. Bekanntmachung über die Wahl des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin der Stadt Hilden am 25.05.2014

Gemäß §§ 35 Abs. 2 und 46 b Kommunalwahlgesetz in Verbindung mit §§ 63 und 75 a Kommunalwahlordnung, in den derzeit gültigen Fassungen, gebe ich nachfolgend das in der Sitzung des Wahlausschusses am 28.05.2014 festgestellte Ergebnis der Bürgermeisterwahl bekannt:

| Bewerber/ in | Name der Partei oder Wählergruppe, Kennwort | Stimmen |
|----------------------------|---|---------|
| Buschmann, Marion | CDU | 6.711 |
| Alkenings, Birgit | SPD | 9.480 |
| Joseph, Rudolf | FDP | 1.844 |
| Reffgen, Ludgerus | BA | 772 |
| Bartel, Klaus-Dieter | GRÜNE | 1.181 |
| Prof. Dr. Bommermann, Ralf | ALLIANZ | 2.336 |
| Hegmann, Gerd | | 1.378 |

Der Wahlausschuss stellte fest, dass keiner der Bewerber/innen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereint hat und damit eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl stattfindet.

Der Wahlausschuss stellt fest, dass die Bewerberin Buschmann, Marion (Wahlvorschlag Nr. 1) mit 6.711 Stimmen und die Bewerberin Alkenings, Birgit (Wahlvorschlag Nr. 2) mit 9.480 Stimmen die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben und an der Stichwahl teilnehmen.

Hinweis:

Gemäß § 39 des Kommunalwahlgesetzes können gegen die Gültigkeit der Wahl jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis 02. Juli 2014 einschließlich, Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) Kommunalwahlgesetz für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Hilden, den 02.06.2014
In Vertretung:
Norbert Danscheidt
1. Beigeordneter
als Wahlleiter

4. Bekanntmachung über die Gemeinderatswahl der Stadt Hilden am 25.05.2014

Gemäß § 35 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz in Verbindung mit § 63 Kommunalwahlordnung, in den derzeit gültigen Fassungen, gebe ich nachfolgend das in der Sitzung des Wahlausschusses am 28.05.2014 festgestellte Ergebnis der Gemeinderatswahl bekannt:

| Partei, Wählergruppe | Zahl der Stimmen | | Anzahl der Sitze |
|----------------------|------------------|---------------|------------------|
| | absolut | v.H. | |
| CDU | 7.852 | 33,31 | 14 |
| SPD | 8.513 | 36,11 | 16 |
| FDP | 1.499 | 6,36 | 3 |
| BA | 1.428 | 6,06 | 3 |
| GRÜNE | 2.210 | 9,38 | 4 |
| ALLIANZ | 1.786 | 7,58 | 3 |
| AfD | 285 | 1,21 | 1 |
| Insgesamt | 23.573 | 100,00 | 44 |

Direkt gewählte Bewerber/ innen aus den Wahlbezirken:

| Wahlbezirk | Direkt gewählte/ r Bewerber/ in |
|------------|--------------------------------------|
| 3010 | Wegmann, Michael (CDU) |
| 3020 | Daniels, Reinhold (SPD) |
| 3030 | Deprez, Michael Julius Paul (CDU) |
| 3040 | Wannhof, Carsten (SPD) |
| 3050 | Kollender, Sandra (SPD) |
| 3060 | Falke, Martin Johannes (CDU) |
| 3070 | Grünendahl, Thomas (CDU) |
| 3080 | Pires Barata, Anabela de Jesus (SPD) |
| 3090 | Scholz, Jürgen (SPD) |
| 3100 | Alkenings, Birgit (SPD) |
| 3110 | Bosbach, Christoph (SPD) |
| 3120 | Monheimius, Christopher (CDU) |
| 3130 | Latt, Anne Kathrin (SPD) |
| 3140 | Böhm, Manfred (SPD) |
| 3150 | Kirchhoff, Steffen (SPD) |
| 3160 | Stöter, Dominik (SPD) |
| 3170 | Wellmann, Kurt (SPD) |
| 3180 | Schreier, Norbert (CDU) |
| 3190 | Buchner, Kevin (SPD) |
| 3200 | Schlottmann, Rainer (CDU) |
| 3210 | Brehmer, Torsten (SPD) |
| 3220 | Schlottmann, Claudia (CDU) |

Innerhalb der Parteien und Wählergruppen wurden die Sitze auf die Bewerber/ innen unter Zugrundelegung der Reihenfolge verteilt, die sich aus den Reservelisten der Parteien und Wählergruppen ergibt. Hierbei wurden Bewerber/ innen, die in einem Wahlbezirk gewählt sind, nicht berücksichtigt.

| | |
|-----------------------|---|
| Partei/ Wählergruppe: | Aus der Reserveliste gewählt |
| CDU | 1. Buschmann, Marion |
| | 2. Frenzel, Fred-Harry |
| | 3. Greve genannt Tegeler, Wolfgang Gustav |
| | 4. Thimm-Weyler, Bettina Erika |
| | 5. Gartmann, Christian |
| | 6. Zenker, Karl-August Reinhard |
| SPD | 1. Schneller, Hans-Werner |
| | 2. Hebestreit, Dagmar |
| FDP | 1. Joseph, Rudolf |
| | 2. Remih, Thomas |
| | 3. Hoppe, Yannick |
| BA | 1. Reffgen, Ludgerus |
| | 2. Kittel, Sabine |
| | 3. Hanten, Markus |
| GRÜNE | 1. Vogel, Susanne |
| | 2. Bartel, Klaus-Dieter |
| | 3. Münnich, Marianne |
| | 4. Toska, Hartmut |
| ALLIANZ | 1. Prof. Dr. Bommermann, Ralf |
| | 2. Prof. Dr. Krasemann-Sharma, Christina |
| | 3. Urban, Angelika |
| AfD | 1. Hoppe, Bernd |

Hinweis:

Gemäß § 39 des Kommunalwahlgesetzes können gegen die Gültigkeit der Wahl jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis 02. Juli 2014 einschließlich, Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) Kommunalwahlgesetz für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Hilden, den 02.06.2014
 Norbert Danscheidt
 1. Beigeordneter
 als Wahlleiter

5. Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Hilden am 25. Mai 2014

Gem. § 35 Kommunalwahlgesetz in Verbindung mit § 63 Kommunalwahlordnung und § 12 Abs. 3 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates, in den derzeit gültigen Fassungen, gebe ich nachfolgend das in der Sitzung des Wahlausschusses am 28.05.2014 festgestellte Ergebnis der Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Hilden bekannt.

Es wurden in den Integrationsrat gewählt:

| | |
|-------------------------------------|--|
| Internationale Liste der SPD | 1. El Halimi, Hamza |
| | 2. Ayranci, Güler |
| | 3. Schifano, Gabriele |
| | 4. Banti, Efthalia |
| Türkisch Islamische Gemeinde Hilden | 1. Bucan, Aynur |
| | 2. Kocak, Halit |
| Einzelbewerberin | Schröder, Dragica |
| Einzelbewerber | Dell Abate, Cosimo |
| Einzelbewerberin | El Hasbouni, Naima |
| CDU | 1. Greve genannt Tegeler, Ursula Hildegard |
| | 2. Dr. Lipski, Stefan |
| | 3. Klima, Matthias Richard |

Gemäß § 39 des Kommunalwahlgesetzes können gegen die Gültigkeit der Wahl jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis 02. Juli 2014 einschließlich, Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) Kommunalwahlgesetz für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Hilden, den 02.06.2014

In Vertretung:

Norbert Danscheidt

1. Beigeordneter

als Wahlleiter

6. Wahlbekanntmachung

1. Am 15. Juni 2014 findet die Stichwahl der Bürgermeisterin der Stadt Hilden statt.

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 21.04. bis 04.05.2014 zugestellt wurden, sind der Wahl- bzw. Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem zu wählen ist.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um 16:00 Uhr im Bürgerhaus, Mittelstr. 40, zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die Wähler/Wählerinnen haben die **Wahlbenachrichtigung** und einen gültigen **Ausweis** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Stichwahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit **einem amtlichen Stimmzettel**, der im Wahlraum bereitgehalten wird.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler/die Wählerin hat eine Stimme.

Auf dem Stimmzettel kann nur eine Bewerberin gekennzeichnet werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler/Wählerinnen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl

- durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** innerhalb Hildens
oder
- durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Stadt/Gemeinde die **Briefwahlunterlagen** (amtlichen Stimmzettel, amtlichen Stimmzettelumschlag sowie amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel – im verschlossenen Stimmzettelumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hilden, 02.06.2014
In Vertretung
Norbert Danscheidt
1. Beigeordneter
als Wahlleiter

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

7. Aufgebote

Die Sparkassenbücher

3021633106 , 3041381959 , 4045036839

3021610005 – alt 1610005 (V)

der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden aufgeboten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, 20. Mai 2014
SPARKASSE HILDEN·RATINGEN·VELBERT
DER VORSTAND

8. Kraftloserklärungen

Die Sparkassenbücher

3020099655, 3021108893

ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 05. Mai 2014
SPARKASSE HILDEN·RATINGEN·VELBERT
DER VORSTAND

Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes der Sparkasse Hilden Ratingen Velbert

9. 1. Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes

Der Landrat des Kreises Mettmann hat in seinem Amtsblatt 70. Jahrgang, Nr. 16, am 31.5.2014 die Genehmigung der 1. Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Sparkasse Hilden Ratingen Velbert öffentlich bekannt gemacht.

Horst Thiele
Verbandsvorsteher

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Hilden

10. Metallbau und Verglasungsarbeiten – Grundschule Elbsee

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:
Überdachung Pausenhof als verglaste Metallkonstruktion, inkl. statischer Berechnung; längsverlaufendes ca. 2,50 m breites Giebeldach; Länge ca. 50 m mit zwei seitlichen Abgängen

Beginn der Arbeiten: 07.07.2014
Fertigstellung der Arbeiten: 08.08.2014

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 21.05.2014 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, per Post, per Fax (02103 / 72 625), per E-Mail (vergabestelle@hilden.de) oder im Zimmer 243 angefordert werden.

Die Verdingungsunterlagen können auf Wunsch per E-Mail versandt werden.

Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum 17.06.2014, 10:00 Uhr, bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Der **Eröffnungstermin** findet am **17.06.2014, 10:00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 107, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. (Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des

Angebots nachzuweisen!) Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen. Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

Folgende Nachweise sind **mit dem Angebot** vorzulegen:

- Bescheinigung des Finanzamtes, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen
- Bescheinigung über die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträge (Unbedenklichkeitsbescheinigung)
- Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen
- die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
- die dem Unternehmer für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung
- das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal
- die Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes

Hinweis: Fehlende Unterlagen müssen innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung nachgereicht werden, ansonsten erfolgt der Ausschluss von der Vergabe. Ein Hinweis auf frühere Bewerbungen wird nicht akzeptiert.

Nach § 4 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW sind alle Bieter verpflichtet eine Tariftreueerklärung für eigene Mitarbeiter, für Mitarbeiter von eventuell eingesetzten Nachunternehmern sowie für eventuell entlehene Mitarbeiter abzugeben. Dies gilt nicht für reine Lieferleistungen/Käufe.

Die Bieter sind bis zum 04.07.2014 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann,
Fax: 02104 / 99 – 4403.

11. Sanierung von Holzbrücken 2014

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

Umbau von vier Radwegbrücken; 49 qm Kunststoffbohlen; 20 St. Beschichtete Holzbohlen; 3 neue Stahlbetonfundamente; 2 Längsträger HE-A 240; 110 lfm. Strehölzer

Beginn der Arbeiten: nach Auftragserteilung

Fertigstellung der Arbeiten: 12.09.2014

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 21.05.2014 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, per Post, per Fax (02103 / 72 625), per E-Mail (vergabestelle@hilden.de) oder im Zimmer 243 angefordert werden.

Die Verdingungsunterlagen können auf Wunsch per E-Mail versandt werden.

Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum 12.06.2014, 10:00 Uhr, bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Der **Eröffnungstermin** findet am **12.06.2014, 10:00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 107, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. (Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des Angebots nachzuweisen!) Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen. Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

Folgende Nachweise sind **mit dem Angebot** vorzulegen:

- Bescheinigung des Finanzamtes, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen
- Bescheinigung über die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträge (Unbedenklichkeitsbescheinigung)
- Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen
- Umsatz des Unternehmers in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils der bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen
- die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
- die Zahl der in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen
- die dem Unternehmer für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung
- das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal
- die Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes

Hinweis: Fehlende Unterlagen müssen innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung nachgereicht werden, ansonsten erfolgt der Ausschluss von der Vergabe. Ein Hinweis auf frühere Bewerbungen wird nicht akzeptiert.

Nach § 4 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW sind alle Bieter verpflichtet eine Tariftreueerklärung für eigene Mitarbeiter, für Mitarbeiter von eventuell eingesetzten Nachunternehmern sowie für eventuell entlehene Mitarbeiter abzugeben. Dies gilt nicht für reine Lieferleistungen/Käufe.

Die Bieter sind bis zum 27.06.2014 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann,
Fax: 02104 / 99 – 4403.

12. Essenslieferung für Schulen und Kindergärten

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:
Essenslieferung für diverse Schulen und Kindergärten im Stadtgebiet mit Tiefkühlkost, sowie Salaten und Obst für das Schuljahr 2014/2015; Gestellung von Geräten zur Lagerung und Zubereitung der Tiefkühlkost

Leistungszeitraum: 01.08.2014 – 31.07.2015

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 28.05.2014 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, per Post, per Fax (02103 / 72 625), per E-Mail (vergabestelle@hilden.de) oder im Zimmer 243 angefordert werden.

Die Verdingungsunterlagen können auf Wunsch per E-Mail versandt werden.

Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum 08.07.2014, 23:59 Uhr, bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen.

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

Folgende Nachweise sind **mit dem Angebot** vorzulegen:

- Bescheinigung des Finanzamtes, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen
- die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind

Hinweis: Fehlende Unterlagen müssen innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung nachgereicht werden, ansonsten erfolgt der Ausschluss von der Vergabe. Ein Hinweis auf frühere Bewerbungen wird nicht akzeptiert.

Nach § 4 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW sind alle Bieter verpflichtet eine Tariftreueerklärung für eigene Mitarbeiter, für Mitarbeiter von eventuell eingesetzten Nachunternehmern sowie für eventuell entlehene Mitarbeiter abzugeben. Dies gilt nicht für reine Lieferleistungen/Käufe.

Die Bieter sind bis zum 25.07.2014 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Vergabekammer der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf, Telefon: 0211/475 3131

13. Unterhalts-, Grund- und Glasreinigung

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

Unterhalts- und Grundreinigung an 48 städtischen Objekten (Kita, Schulen, Sporthallen, Jugendeinrichtungen, Verwaltungsgebäude, Feuerwache) in 3 Losen mit einer Reinigungsfläche von insgesamt ca. 50.404 qm (Los 2 = ca. 14.271 qm, Los 3 = ca. 17.182 qm; Los 4 = ca. 18.950 qm); Glasreinigung an/in städtischen Objekten (s.o.) mit einer Reinigungsfläche von ca. 21.604 qm (Los 1)

Leistungszeitraum: 01.01.2015 – 31.12.2018

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 28.05.2014 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, per Post, per Fax (02103 / 72 625), per E-Mail (vergabestelle@hilden.de) oder im Zimmer 243 angefordert werden.

Die Verdingungsunterlagen können auf Wunsch per E-Mail versandt werden. Aufgrund von Besichtigungsterminen können die Vergabeunterlagen nur bis zum 02.07.2014 angefordert werden. Danach erfolgt kein Versand mehr.

Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum 14.07.2014, 23:59 Uhr bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen.

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

Folgende Nachweise sind **mit dem Angebot** vorzulegen:

- Bescheinigung des Finanzamtes, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen
- Eigenerklärung über Einhaltung der tariflichen Vorgaben im Gebäudereiniger-Handwerk, über das Nichtvorliegen der Voraussetzungen nach § 21 Abs. 1 ArbEntG und nach § 21 SchwarzArbG und insbesondere Nachweis des Stundenverrechnungssatz anhand des vorgegebenen Vordrucks (Excel-Datei „1. Stundenverrechnungssatz“) auf Grundlage des gültigen Lohnstarifes für das Gebäudereinigerhandwerk ab 1.1.2015.
- Eigenerklärung über die Bereitschaft des Bieters vor Zuschlagserteilung einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister, nicht älter als 6 Monate, vorzulegen. Für ausländische Bieter gilt, wenn eine gleichwertige Urkunde oder Bescheinigung von der zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftsland nicht ausgestellt wird oder nicht vollständig alle vorgesehenen Fälle erwähnt, kann dies durch eine eidesstattliche oder eine förmliche Erklärung vor einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür qualifizierten Berufsorganisation des Herkunftslandes ersetzt werden, nicht älter als 6 Monate,
- Eigenerklärung über die Bereitschaft des Bieters vor Zuschlagserteilung einen Auszug aus einem Berufs- oder Handelsregister des Herkunftslandes, nicht älter als 6 Monate, vorzulegen.
- Erklärung über das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe nach § 6 Abs. 4 und Abs. 6 EG VOL/A.
- Eigenerklärung, dass ordnungsgemäße Zahlungen von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur Sozialversicherung erfolgt sind und vor Zuschlagserteilung auf Anforderung des Auftraggebers eine Erklärung von Finanzamt und Sozialversicherungsträgern, dass den Verpflichtungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung und zur Zahlung von Steuern und Abgaben nachgekommen wird, nicht älter als 6 Monate, vorzulegen,
- Eigenerklärung des Bieters über den Gesamtumsatz der letzten drei Geschäftsjahre, getrennt nach Jahren, bei Trennung nach Geschäftsbereichen nur die des Bereiches „Gebäudereinigung“,
- Eigenerklärung über das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung.

Vor Zuschlagserteilung ist dem Auftraggeber der Nachweis einer Haftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen vorzulegen: Personenschäden 2.500.000 €; Sach-, Umwelt- und Vermögensschäden 500.000 €; Schlüsselverlustschäden 25.000 €

- Referenzliste der wesentlichen in den letzten 3 Jahren erbrachten Leistungen bezüglich der besonderen Leistungsart, die Gegenstand der Vergabe ist; mit Angabe des Rechnungswertes, der Leistungszeit sowie des Auftragsgebers (öffentlicher oder privater Auftraggeber mit Ansprechpartner und Telefonnummer),
- Vorstellung des Aufbaus des Reinigungsteams (Anzahl/Qualifikation der Mitarbeiter/Führungskräfte), sowie der technischen Ausstattung. Der Auftraggeber legt größten Wert auf Qualitätskontrolle durch den Auftragnehmer. Art und Ablauf dieser Qualitätskontrolle ist darzulegen. Auf im Unternehmen des Bieters geführte Einarbeitungs- und Schulungsmaßnahmen des Reinigungspersonals legt der Auftraggeber besonderen Wert. Der Bieter hat die Einarbeitungs- und Schulungsmaßnahmen, sowie berufliche Qualifikation der Mitarbeiter für den Auftragnehmer schlüssig darzustellen. Eine Beschreibung der wesentlichen Kriterien seiner im Unternehmen praktizierten und bei Auftragsvergabe des in den Hildener Objekten eingesetzten Qualitätskontrollsystems, ist mit dem Angebot einzureichen.
- Nachweis, darüber dass der Auftragnehmer über ein Umweltmanagement verfügt. Zum Nachweis hierfür ist ein Zertifikat nach EMAS bzw. eine Bescheinigung nach DIN EN ISO 14001 oder gleichwertig von Stellen anderer Mitgliedstaaten vorzulegen.

Hinweis für Bietergemeinschaften: Die geforderten Nachweise sind für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft zu erbringen.

Hinweis: Fehlende Unterlagen müssen innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung nachgereicht werden, ansonsten erfolgt der Ausschluss von der Vergabe. Ein Hinweis auf frühere Bewerbungen wird nicht akzeptiert.

Nach § 4 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW sind alle Bieter verpflichtet eine Tariftreueerklärung für eigene Mitarbeiter, für Mitarbeiter von eventuell eingesetzten Nachunternehmern sowie für eventuell entlehene Mitarbeiter abzugeben. Dies gilt nicht für reine Lieferleistungen/Käufe.

Die Bieter sind bis zum 15.10.2014 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Vergabekammer der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf, Telefon: 0211/475 3131.
